...ter Tabaude i. was Tuchmacher ganz ade Schuhwerk ...machen lassen.

§ 34 Jede Innungsversammlung ist öffentlich für jeden Zuhörer auf.

§ 35. Ohne Zustimmung sind ausgeschlossen: 1. die Fabrikarbeiterschaft 2. die gewerbsmäßig Arbeiter [illegible] Handwerken in Arbeiten. 2. die mit dem Tuch- u. Zeugmacher-Handwerke verwandte Beschäftigung [illegible] in Tuchen. Auf Tuchmacher sollen nur die Tuchmacherlehrlinge, welche ihre Lehrzeit vollendet haben, Anwendung finden.

§ 36. Alle auf Grund d. Lehrbriefe bestimmte Abgaben d. Lehrlinge, insbesondere der Lehrlohn, sind ablösbar; ob und auf Antrag des Lehrlings oder auch des Innungsvorstehers für die ganze Dauer, oder für einzelne Theile derselben, bestimmt die Innung.

§ 37 Im Innungsausschusse hat der Innungsvorsteher auf jeden Fall eine Stimme. Die Innungsversammlung hat für jedes Geschäft, welches nicht zur Competenz des Ausschusses gehört, zu entscheiden.

§ 38 Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet das Loos. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

Artikel IX § 41 Alle Innungsmitglieder sind gehalten, [illegible] Innungsversammlungen zu besuchen.

§ 45 Die Zwangsbefugnisse fallen öffentlich i. Artikel [illegible] ...te. der § 50.

N. 50 14 Dec. p. 585 Bärenstein. Städtische Angelegenheiten. Die Wahl des Vorsitzenden der Tuchmacherinnung [illegible] Meister. Nachdem sich nur eine geringe Anzahl Mitglieder mit Ja oder nicht über die Frage ausgesprochen hatten, ob [illegible] Meister von Gehilfen zu Lehrlingen der Tuchmacherinnung [illegible] Meister, [illegible] auf die Wahl [illegible] Meister [illegible] Ja oder Nein [illegible] Meister von der Tuchmacherinnung zu [illegible] Meister, [illegible] Einigkeit [illegible] Meister. Wenn [illegible] Meister [illegible] Meister über [illegible] Lehrlingen

[illegible] Gehilfen [illegible] Meisterschaft [illegible] Gehilfen [illegible] Meisterschaft [illegible] Meister, [illegible] Meister [illegible] Meister [illegible] Meister